



GZ H 571/1-IV/4/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Inlandsgastspiele mit gesondert abgegoltener ausländischer
Vorbereitungsarbeit (EAS 1347)**

Die Frage, ob die im Zusammenhang mit inländischen Gastspielen gezahlten Gagen in einen Inlandsteil (der auf das Gastspiel entfällt) und einen Auslandsteil (der auf die im Ausland stattfindende Vorbereitungsarbeit entfällt) ist sowohl mit Deutschland wie auch mit den USA erörtert worden.

Mit Deutschland ist in Ziffer 5 lit. a des Ergebnisprotokolls vom 1. Juni 1994 über Verständigungsgespräche folgendes für die Abkommensauslegung vereinbart worden : "Es besteht Einvernehmen, dass die Besteuerung im Gaststaat nicht mit dem Argument unterlaufen werden kann, dass für den Gastauftritt Vorbereitungsarbeiten (zB Proben) außerhalb des Gaststaates erforderlich waren".

Das Schlussprotokoll zu Artikel 17 des DBA-USA sieht vor: "*Erfolgt jedoch eine pauschale Bezahlung, die im Zusammenhang mit der Darbietung steht, dann wird der Gesamtbetrag berücksichtigt, wobei für Zeiträume der Vorbereitung, die außerhalb des Gaststaates verbracht worden sind, keine Abzüge erfolgen.*"

Diese mit zwei DBA-Partnern erarbeiteten Auslegungsgrundsätze werden auf österreichischer Seite auch für die Auslegung der übrigen österreichischen DBAs und des inländischen Rechtes heranzuziehen sein. Wird daher eine italienische Straßentheatergruppe, die in der Rechtsform einer "cooperativa" organisiert ist, für ein dreitägiges Gastspiel in Österreich engagiert, dann

unterliegt auch jener Gagenteil der inländischen Abzugsbesteuerung, der noch vor dem Auftritt als Abgeltung für die Italien-Proben gezahlt wird. Denn die bloße Zahlungsmodalität muss für die Beurteilung des Ausmaßes der Steuerpflicht unerheblich bleiben.

12. Oktober 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: